

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA
Kolleginnen und Kollegen**

zum Antrag der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz geändert wird (4127/A) in der Fassung des Ausschussberichts (2686 d.B.) (Top 8)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag in der Fassung des Ausschussberichts (2686 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Novellierungsanordnung wird als Z 2 bezeichnet. Vor der neuen Z 2 wird folgende neue Novellierungsanordnung Z 1 eingefügt:

,, 1. Nach § 4a wird folgender § 4b samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung nicht verbrauchter Mittel

§ 4b. Von einem Land nicht für die in den §§ 1 und 4a geregelten Zwecke verwendete Mittel können vom Land auch für sonstige zusätzliche Beihilfen an natürliche Personen im Aufgabenbereich der Länder und Gemeinden für Soziales, Behindertenhilfe, Pflege sowie Wohnbauförderung verwendet werden. § 3 Abs. 2 und 3 gilt auch für derartige Mittelverwendungen.““

2. In der Novellierungsanordnung Z 2 wird die Paragrafenbezeichnung „§ 4b.“ durch die Paragrafenbezeichnung „§ 4c.“ ersetzt.

3. Nach der Novellierungsanordnung Z 2 wird folgende Novellierungsanordnung Z 3 angefügt:

,, 3. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4b und § 4c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.““

Begründung:

Mit dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz hat der Bund den Ländern im Jahr 2023 in zwei Tranchen einen Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt 675 Millionen Euro gewährt, der von den Ländern zusätzlich zu bereits für diesen Zweck vorgesehenen Landesmitteln in den Jahren 2023 und 2024 für Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener Wohn- und Heizkosten zu verwenden ist.

Mit dieser Änderung des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes soll es den Ländern ermöglicht werden, allenfalls nicht für diese Zwecke verwendete Mittel bis zum Ende des Jahres 2024 auch für sonstige zusätzliche Beihilfen an natürliche Personen im Aufgabenbereich der Länder und Gemeinden für Soziales, Behindertenhilfe, Pflege sowie Wohnbauförderung zu verwenden.

(KOPF)

(KOPF)

[HOFINGER]

(SCHWARZ)

(SCHWARZ)